

Satzung
über die Gewährung von einkommensabhängigen Gutscheinen
für Betreuungsangebote für Heidelberger Kinder unter drei Jahren
in nicht städtischen Kindertageseinrichtungen
(Gutscheinsatzung - GutscheinS)

vom 29. Juli 2009
(Heidelberger Stadtblatt vom 5. August 2009)¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S. 698 / zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 29. Juli 2009 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Heidelberg ist verpflichtet, gem. § 24 Absatz 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren bereitzustellen. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kinderkrippe werden in der Regel sehr hohe Elternbeiträge erhoben. Deshalb sollen die Familien durch die Gewährung von Gutscheinen hiervon finanziell entlastet werden. Da die Stadt Heidelberg bei eigenen Einrichtungen die Höhe der Elternbeiträge, z. B. in Form von Einkommensstaffelungen, direkt beeinflussen kann, können bei Inanspruchnahme von Krippenplätzen bei der Stadt Heidelberg keine Gutscheine gewährt werden.

§ 1
Satzungszweck

Mit dieser Satzung sollen Personensorgeberechtigte mit geringem bis mittlerem Einkommen durch einen Zuschuss finanziell in die Lage versetzt werden, einen gewünschten Betreuungsplatz für ihr Kleinkind in Anspruch nehmen zu können. Sie sollen daher einkommensbezogene Gutscheine erhalten, welche die Elternbeiträge der gewählten Einrichtung unmittelbar um den jeweiligen Gutscheinbetrag reduzieren. Der Gutschein ersetzt dabei nicht die Beitragsübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Er darf nicht zur Beitragsfreiheit oder zu unverhältnismäßig geringen Elternbeiträgen führen. Die Satzung sieht daher Mindestbeiträge vor.

§ 2
Anspruch auf Gutscheine

- (1) Personensorgeberechtigte haben für ein Kind unter 3 Jahren, das seine Hauptwohnung in Heidelberg hat, Anspruch auf einen Gutschein für dieses Kind, wenn es ein Betreuungsangebot in einer Kinderkrippe mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII wahrnimmt. Je Kind ist nur ein Gutschein pro Monat möglich.

¹Geändert durch:

Satzung vom 12. April 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 13.06.2018),
Satzung vom 17. Dezember 2019 (Heidelberger Stadtblatt vom 23.12.2019), berichtigt im Heidelberger
Stadtblatt vom 19.02.2020).

- (2) Kein Gutschein wird gewährt, wenn
1. die Betreuung eines Kindes in einer Kinderkrippe der Stadt Heidelberg durchgeführt wird,
 2. die Elternbeiträge aufgrund einer Regelung im SGB VIII oder über eine sonstige soziale Leistung (z. B. Heidelberg-Pass) in voller Höhe übernommen werden.

§ 3 Umfang der Gutscheine

- (1) Die Höhe der Gutscheine richtet sich nach den jeweils aktuellen positiven Einkünften der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Maßgebend sind jeweils die im aktuellen Monat maßgeblichen auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte. Dabei sind jährlich zufließende Einkunftsarten einzubeziehen.
Änderungen der Einkünfte, die sich im Bewilligungszeitraum (voraussichtlich oder tatsächlich) ergeben und die sich auf die Höhe des zu entrichtenden Mindestbeitrags nach Absatz 6 auswirken können, sind ab dem Zeitpunkt der Änderung zu berücksichtigen.
Der Gutscheinbetrag ist darüber hinaus von der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit abhängig.
- (2) Grundsätzlich sind alle positiven Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das betreute Kind lebt, bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte einzusetzen, auch jährlich zufließende Einkunftsarten.

Zur Summe der positiven Einkünfte nach Absatz 1 gehören

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zum Beispiel laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/Gehaltsabrechnung) oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit (abzüglich eines jährlichen Werbungskostenpauschbetrags in der jeweils aktuellen Höhe), gegebenenfalls vermindert um
 - a) eine Pauschale in Höhe von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Steuerpflicht,
 - b) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht,
 - c) eine Pauschale von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung.
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, gegebenenfalls vermindert um Werbungskosten im Sinne des Steuerrechts (zum Beispiel laut Steuerbescheid),
3. alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie zum Beispiel (gegebenenfalls anteilige) Renten- u. Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Grundsicherung nach dem SGB II oder Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, BaföG, Elterngeld),
4. Kindergeld.

Pflegegeld, Blindengeld und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden nicht als Einkünfte berücksichtigt.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören

1. die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernden Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
2. die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
3. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten.

(4) Die Einstufung geht von einer Haushaltsgemeinschaft bestehend aus ein oder zwei Elternteilen mit einem Kind aus. Für jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind wird bei der Berechnung der maßgeblichen Einkünfte ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich von den Einkünften nach Absatz 1 abgesetzt.

Werden keine Angaben zu den Einkünften der Haushaltsgemeinschaften gemacht, so besteht kein Anspruch auf einen Gutschein.

(5) Die Höhe eines Gutscheines beträgt monatlich maximal:

Gutscheinhöhe	
Vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit	Monatlicher Gutschein maximal
ab 25 Stunden	150 Euro
ab 35 Stunden	200 Euro
ab 45 Stunden	250 Euro

Bei einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von unter 25 Stunden wöchentlich, bei jährlichen zu berücksichtigenden Einkünften von über 82.000 Euro und in beitragsfreien Monaten wird kein Gutschein gewährt.

(6) Die Gewährung eines Gutscheines setzt die Entrichtung eines Mindestbeitrags auf den konkret in der Einrichtung zu zahlenden Elternbeitrag (ohne Essensentgelt) voraus. Sofern ein Träger eine Geschwisterermäßigung gewährt, gilt ein Betrag in der Höhe als entrichtet, der ohne Gewährung einer Geschwisterermäßigung geschuldet wäre.

Unterschreitet der zu leistende Elternbeitrag den entsprechenden Mindestbeitrag, wird kein Gutschein gewährt.

Überschreitet die Differenz zwischen Elternbeitrag und Mindestbeitrag die maximale Gutscheinhöhe nach Absatz 5, so wird ein Gutschein in Höhe des Maximalbetrags gewährt. Unterschreitet die Differenz die maximale Gutscheinhöhe nach Absatz 5, so wird ein Gutschein in Höhe des Differenzbetrages gewährt.

Der von den Personensorgeberechtigten an die Einrichtung zu entrichtende Mindestbeitrag beträgt:

Mindestbeitrag			
Vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit	Einkünfte bis 43.000 Euro jährlich	Einkünfte über 43.000 Euro bis 69.000 Euro jährlich	Einkünfte über 69.000 Euro bis 82.000 Euro jährlich

ab 25 Stunden	100 Euro	200 Euro	250 Euro
ab 35 Stunden	150 Euro	300 Euro	375 Euro
ab 45 Stunden	200 Euro	400 Euro	500 Euro

- (7) Ist das Kind einen vollen Kalendermonat abwesend, so wird für diesen Monat kein Gutschein gewährt. Ausnahmen stellen nachgewiesene Krankheitszeiten des Kindes sowie entsprechende Schließzeiten der Einrichtung dar, wenn in dieser Zeit Elternbeiträge zu entrichten sind.

§ 4 Antragstellung und Verfahren

- (1) Gutscheine werden auf Antrag gewährt. Die Bewilligung der Gutscheine erfolgt durch Bescheid. Sie gelten ab dem Monat des Antragseingangs, wenn während des gesamten Monats das Kind tatsächlich betreut wird oder ab einem darauf folgenden Monat, in dem eine tatsächliche Betreuung des Kindes während des gesamten Monats stattfindet. Ein Gutschein wird für maximal ein Jahr gewährt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist ein neuer Antrag erforderlich. Abweichend von Satz 3 gelten Gutscheine, die bis zum 30.09.2020 beantragt werden, nicht ab dem Monat des Antragseingangs, sondern auch für den Zeitraum ab 01.01.2020 bis spätestens 31.08.2020, falls die Voraussetzungen nach § 2 in diesem Zeitraum vorlagen. Die Höhe richtet sich auch für diesen Zeitraum nach § 3.
- (2) Der Gutschein bewirkt grundsätzlich keinen Anspruch auf Barauszahlung an die Personensorgeberechtigten. Der Nennwert des Gutscheins wird mit dem geschuldeten Elternbeitrag gegenüber dem Träger der Kinderkrippe verrechnet und von der Stadt an ihn ausbezahlt, sofern er mit dieser Abrechnungsweise einverstanden ist. Die Personensorgeberechtigten bezahlen dann nur den um den Nennwert des Gutscheins reduzierten Elternbeitrag.
- (3) Ein Gutschein wird auch in vollem Umfang für den Monat gewährt, in dem die Betreuung beendet wird, das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat oder eine Veränderung sonstiger Verhältnisse eintritt, die ein Ende der Gutscheingewährung zur Folge haben.
- (4) Ein Gutschein wird auch für die Monate in vollem Umfang gewährt, in denen das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat und weiterhin einen Platz für ein Kind unter 3 Jahren belegt, weil es keinen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen kann. Dies gilt maximal für weitere 6 Monate, längstens jedoch bis zum Ablauf des betreffenden Kindergartenjahres. Hierzu ist ein neuer Antrag erforderlich.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen des Betreuungsverhältnisses (z.B. Betreuungszeiten) unverzüglich an die Stadt Heidelberg zu melden. Veränderungen der Einkommensverhältnisse und der sonstigen relevanten Angaben (z.B. Wohnort, Größe der Haushaltsgemeinschaft, etc.), die sich auf den Umfang des Gutscheins auswirken, sind von den Personensorgeberechtigten ebenfalls unverzüglich an die Stadt Heidelberg zu melden. Falls weiterhin ein Gutscheinanpruch besteht, muss ein Änderungsantrag gestellt werden.
- (6) Die Einkommensverhältnisse und die sonstigen Angaben der Personensorgeberechtigten werden stichprobenweise auch im Nachhinein von der Stadt Heidelberg überprüft. Hierzu können Unterlagen von den Personensorgeberechtigten angefordert werden. Werden im Rahmen einer Überprüfung keine Angaben getätigt oder keine oder unvollständige Unterlagen zu Belegzwecken vorgelegt, kann der Bewilligungsbescheid aufgehoben

werden. Überzahlte Beträge werden in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten zurückgefordert. Es gelten die Bestimmungen der §§ 48 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

- (7) Sollte die Entscheidung über die Gewährung eines Gutscheines auf falschen oder unvollständigen Angaben beruhen, kann diese Entscheidung rückwirkend aufgehoben werden. Überzahlte Beträge werden in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten zurückgefordert. Es gelten die Bestimmungen der §§ 48 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von einkommensabhängigen Gutscheinen für Betreuungsangebote für Heidelberger Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und in der Kindertagespflege vom 25. Juli 2007 außer Kraft.